

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 7 (1919)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Schweiz. Raiffeisenverbandes

Alle redaktionellen Zuschriften und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten. Druck und Expedition der Graphischen Anstalt Otto Walter, Olten. — Abonnementspreis pro Jahr Fr. 1.50. Erscheint monatlich

Olten, 15. Oktober 1919

Nr. 10

7. Jahrgang

Aus dem Jahresbericht des Schweizerischen Raiffeisenverbandes über das Geschäftsjahr 1918. (Schluß.)

D. Unterverbände.

Mit wenigen Ausnahmen sind alle Kassen in Unterverbänden auch kantonale oder regional organisiert. Die Grippe-Epidemie verunmöglichte die meisten geplanten Unterverbandstagungen.

Basel und beschäftigte sich in 2 Delegiertenversammlungen mit dem eidg. Stempelsteuergesetz, verlangte nachdrücklich von der Regierung das Recht, daß Gemeinde- und Mündelgelder auch bei Raiffeisenkassen angelegt werden dürfen, was in den meisten Kantonen bereits anstandslos geschieht.

Im Aargau wurde dank energischer Intervention des dortigen Unterverbandspräsidenten, Hr. Pfr. Waldbühl, das nun in Kraft getretene aargauische Sparkassengesetz so formuliert, daß auch die Raiffeisenkassen sich frei entfalten können.

Die übrigen Unterverbände erledigten in Komiteesitzungen einige interne Geschäfte und suchten durch Kleinarbeit in ihren Gebieten fruchtbar zu wirken.

Den Unterverbänden kommt eine dankbare und wichtige Aufgabe zu. In ihren Händen liegt es in erster Linie, die Zahl der Kassen zu vermehren, die Bedeutung des Genossenschaftsgedankens auf kantonalem Boden hervorzuheben, die Rechte der einzelnen Sektionen zu verteidigen, durch Mitteilungen in der kantonalen und Lokalpresse die Ausbreitung und das Ansehen der Darlehenskassen zu fördern und im Verkehr mit der Gesetzgebung vermittelnd einzugreifen.

E. Schlußbetrachtungen.

Der vorliegende 16. Jahresbericht zeigt, daß die Raiffeisenbewegung auch in der Schweiz das Anfangsstadium überschritten hat und in einer Periode breiter Entwicklung eintritt.

Die Zeiten geringschätziger Beurteilung und bedeutungsloser Hinstellung sind vorbei und das Moment naht, wo die Mitwirkung der Darlehenskassen bei der Verbesserung des Kreditwesens fühlbar wird. Die Einsicht ringt sich durch, daß eine wirkliche Gesundung des Kleinkredits nur auf dem Wege genossenschaftlicher Selbsthilfe möglich ist und der Organisationsgedanke als gebieterische Forderung der Gegenwart im hintersten Bergdorne erwachen muß.

Es wäre nur recht und billig, wenn der Staat in seinem eigenen Interesse diese Genossenschaften unterstützen und deren Einführung, wie umliegende Staaten, fördern und damit die Zahl der selbständig Erwerbenden vermehren würde. Dadurch wird der Staat wieder mehr Bürger erhalten, die nicht nur von ihm, sondern von sich selbst etwas verlangen, Leute, die nicht bei erster Gelegenheit den Staat anrufen, sondern sich selbst zu helfen wissen.

Fortwährende Aufklärung durch Wort und Schrift, in Presse und Ratssaal muß den Ausbau und die weitere Entwicklung fördern helfen.

Treue Pflichterfüllung und unbedingte Hochhaltung des Solidaritätsgedankens werden sich Anerkennung erringen und das Werk Vater Raiffeisens auch in unserem Lande mehr und mehr zu Ansehen und Blüte gelangen lassen.

—r.

Wo verwenden die Raiffeisenkassen ihre Gelder?

Auf diese Frage geben die Normalstatuten Auskunft, die besagen, daß Darlehen nur an Mitglieder gewährt werden, welche alle im Vereinsbezirk wohnen müssen; die Gelder bleiben also in der eigenen Gemeinde.

Die Vorzüge dieses Fundamentalgrundsatzes, der ein Eckpfeiler des ganzen bestbewährten Raiffeisensystems ist, werden durch Vorkommnisse aus jüngster Zeit stark in den Vordergrund gerückt.

Da Beispiele weit mehr vermögen als bloße Behauptungen und nackte Buchstaben, möchten wir in nachstehendem auf Ereignisse hinweisen, die die Zuverlässigkeit dieser Bestimmung erhärten und die Sicherheit der bei Darlehenskassen angelegten Gelder illustrieren.

Aus den vielen Rückblicken auf die Kriegsjahre, die Schweizerseits die Vorgänge der letzten 5 Jahre skizzieren, kann man regelmäßig zwei Dinge herauslesen; einmal daß unserem Vaterlande blutige Opfer, Verwüstungen und Verheerungen erspart geblieben sind, andererseits aber daß auch wir, wie die direkt am Kriege beteiligt gewesenen Staaten in materieller Hinsicht zu den Leidtragenden zählen. In wirtschaftlicher Richtung spitzten sich die Verhältnisse besonders im 3. und 4. Kriegsjahre immer mehr zu, man tröstete sich indessen immer mit der Hoffnung, der Friedensschluß der kommen müsse, werde ein Durchhalten lohnen und wieder manches einrenten, was in der Folge entgleist war. Der Friedensschluß kam, aber die erhoffte plötzliche

wirtschaftliche Erholung blieb aus und die große Masse der Enttäuschten war zu Neuorientierungen gezwungen.

So ging es auch einzelnen schweizerischen Bankinstituten an der deutschen Grenze, welche gehofft hatten, der Friedensschluß werde auch den für sie wichtigen Markkurs, der von Fr. 1.23 gesetzlicher Währung auf unter 0,50 gesunken war, heben und ihnen aus einer peinlichen Situation helfen. Die schweren finanziellen Verpflichtungen, die den besiegten Zentralmächten auferlegt wurden, bewirkten aber das Gegenteil.

In den Grenzorten erstreckt sich der gegenseitige Verkehr nicht allein auf reinen Warenaustausch und freundschaftliche persönliche Beziehungen, sondern die geographischen und politischen Verhältnisse werden auch zu finanziellen Vorteilen benützt. So wurden unter anderem schon vor dem Kriege Gelder aus dem Elsaß, Baden, Württemberg etc. bei nahen Schweizerbanken angelegt, die ihrerseits keinen Anstand nahmen über die Grenze Hypotheken in Markwährung zu belehnen. In der Friedenszeit waren dies in der Regel gute Aktivposten, und solange nur das von der deutschen Seite stammende Geld wieder in dieser Weise zurückwanderte, war dagegen vom Standpunkte einer Hypothekenbank oder Aktiensparkasse mit nicht limitiertem Vereinsbezirk nicht viel einzuwenden. Die Hypothekenzinsen waren in Mark zahlbar, und auch allfällige Rückzahlungen erfolgten naturgemäß in der gleichen Währung. Als im Laufe der Kriegszeit der Markkurs immer mehr zurückging, waren die betreffenden Institute zur Abwartung besserer Zeiten gezwungen, diese Zins- und Kapitalzahlungen bei deutschen Banken anzulegen, wo sie wohl Mark blieben, aber nach dem Tageskurs umgerechnet nur in Frankenwährung zu den Aktiven der Bilanz gezählt werden durften; desgleichen die Hypotheken selbst. Die deutschen Debitoren benützten mit Vorliebe — in richtiger Erkenntnis, daß in der Zeit der Geldentwertung das Schuldzahlen die beste Sparanlage sei — die Gelegenheit, ihre Grundpfandschulden teilweise zu amortisieren, wodurch sich für die geldgebenden Banken die grundpfändlich versicherten Forderungen zugunsten von Bankguthaben verminderten. Dieses Beispiel zeigte auch, daß es der Schuldner in der Praxis für selbstverständlich findet, seine Hypothekarschulden in ein ihm beliebigen Zeitpunkte zurückzahlen zu können, während er sich entrüstet, wenn ihm eine Bank das Kapital kündigt oder den Zinsfuß erhöht.

Als dann die Markguthaben im verflossenen Frühjahr eine bedenkliche Wertverminderung erfuhren, wurden sich die verantwortlichen Organe der betreffenden Institute des Ernstes der Situation bewußt. Man versuchte bei befreundeten Banken, der Darlehenskasse der Schweiz, Eidgenossenschaft und beim eidgen. Justizdepartement Hilfe zu suchen. Bei einer deutschen Großbank wurde auch ein Kursgarantieabkommen getroffen, wonach die deutschen Hypotheken nach 10 Jahren zum Kurse von 123½ für 100 Mark zurückzuvorgüten sind.

Inzwischen sickerten Antönungen über die bedenkliche Lage ins Publikum durch. Die Einleger — zum großen Teil Obligationen- und Sparheftinhaber — kündeten ihre Guthaben, Neuanlagen blieben aus, so daß durch Verpfändung erstklassiger Hypotheken ständig flüssiges Geld beschafft werden mußte. Als dieser Notbehelf dauernden Charakter anzunehmen schien und Kredite ohne Spezial sicherheiten nirgends mehr zu erlan-

gen waren, blieb nichts anderes übrig, als dem Gerichte die Ueberschuldung anzumelden und den Betrieb einzustellen.

In dieser vorgeschilderten Lage war die Hypothekenbank Basel, welche Ende Mai die Zahlungen sistierte und in einem interessanten Bericht die Gläubiger über die Sachlage aufklärte und dieselben um Geduld bittet, damit sie in absehbarer Zeit durch die erhoffte Kurssteigerung vor allzu großen Verlusten bewahrt bleiben. Um alle Gläubiger inkl. Aktionäre voll befriedigen zu können, mußte der Markkurs auf 115 ansteigen.

Diesem Einzelfall wurde in Bankfachkreisen grundsätzliche Bedeutung zugemessen und wirklich folgte vorige Woche als Opfer des durch die Weltereignisse bedingten außerordentlich niedrigen Markkurses die Spar- und Leihkasse Dießenhofen mit der Stilllegung ihres Betriebes. *)

Damit hat der von Bankbrüchen im letzten Jahrzehnt stark heimgesuchte Kanton Thurgau leider eine neue Bankkrise, die allerdings im Gegensatz zu Aadorf, Eschikon und Steckborn keineswegs durch schlechte Verwaltung, sondern durch die unvorherzusehenden Zeitereignisse bewirkt wurde. Nach einer Schilderung in Thurgauer Blättern soll kurz vor Torjchluß der Ortsgemeindekassier 24,000 Fr. einbezahlt haben und bedauerlicher Weise viele kleine Leute in Mitleidenschaft gezogen werden. Eine Witwe von 65 Jahren hatte zeitlebens fleißig gearbeitet und soll sich mit ihrem Ersparten vor einigen Jahren ins Privatleben zurückgezogen haben. Sie ist heute ohne greifbare Mittel. Eine Braut stand vor der Verheiratung und wollte demnächst ihre Ersparnisse zur Bezahlung der Aussteuer abheben.

Diese, durch bisher einzig dastehende Ursachen bewirkte Krisen sind von allgemeiner Bedeutung und dürfte es an Vorschlägen, wirksame Maßnahmen zur Verhütung solcher volkswirtschaftlich schwer schädigender Ereignisse zu treffen, nicht fehlen. Alle werden sich speziell hinsichtlich Dießenhofen fragen müssen, ob eine bessere Abgrenzung des Geschäftsranges (vor allem keine Darlehen ins Ausland) bei einem ländlichen Spar- und Kreditinstitut nicht vorbeugend wirken könne.

Damit stößt man wieder, wie Dr. Bucher bereits in seiner Broschüre „Der Zusammenbruch der Leihkassen Eschikon und Aadorf“ richtig bemerkte, auf die Notwendigkeit eines limitierten Geschäftskreises als Grundprinzip eines ländlichen Kreditinstitutes, wodurch eine hinreichende Uebersicht über die Schuldner leicht möglich ist und ihre Kreditfähigkeit zuverlässig geprüft werden kann; mit andern Worten: der von den Raiffeisenkassen geübte Grundsatz, daß alle Schuldner im Geschäftskreise, der sich auf eine, höchstens auf einige nahe beieinander liegende Gemeinden erstrecken darf, wohnen müssen, hat sich bestens bewährt.

Diese örtliche Beschränkung ermöglicht eine genaue Personenkenntnis, schützt vor Krisen und nachteiligen Folgen und gibt einer jeden Nachbargemeinde Gelegenheit, sich, ohne Neid oder Mißgunst einer andern, ebenfalls eine solch wohlthätige Einrichtung zu verschaffen. Wohl existieren Auskunft- und Informationsbureaux; diese haben aber ihre Sitze nicht auf dem Lande, sondern in der Stadt. Sie sind auf die Aussagen des Vertrauensmannes der betreffenden Ge-

*) Nach einer neuesten Notiz soll der Betrieb wieder aufgenommen werden.

meinde angewiesen. Dieser vielfach nicht mit allen Verhältnissen hinlänglich vertraute Beamte kommt aber trotz großer Gewissenhaftigkeit oft nicht zu einem richtigen Schlussergebnisse oder er kann aus persönlichem Uebelwollen ungünstig berichten. Anders verhält es sich aber, wenn ein 5—7gliedriger Vorstand (eventuell wenn der Höhe des Betrages wegen auch der Aufsichtsrat zugezogen werden muß, ein 10gliedriger) zur Kreditgewährung Stellung nehmen und die Sicherheit auf Grund persönlicher Kenntnisse hinlänglich prüfen kann. Dadurch bekommt die Information eine breite Grundlage, läßt an Zuverlässigkeit nichts zu wünschen übrig und der Darlehensnehmer ist nicht der Willkür eines einzelnen Auskunftgebers ausgeliefert. Auf diese Weise kann auch oftmals geholfen werden, wo eine entfernte Bank wegen Unmöglichkeit der Ueberwachung einfach nicht helfen kann. Tritt eine Wertverminderung des belehnten Objektes oder eine Einbuße an der bisherigen Finanzkraft ein, bleibt dies in einem Dorfe nicht längere Zeit allen Kassaaorganen verborgen und man kann frühzeitig zum rechten sehen.

Sodann werden alle Darlehen ausnahmslos nur gegen Sicherheit gewährt und zwar in den meisten Fällen auf Grund und Boden, also gegen Sicherheiten, die selbst der größte Skrupulant nicht anfechten kann. Ferner müssen die Darlehen, soweit es sich um Betriebsvorschüsse handelt, innert gewisser Frist wieder abbezahlt werden, damit gemachte Schulden Jahr um Jahr kleiner werden und nicht veraltete Rückstände eines Tages wertlos werden und die Bürgen herhalten müssen. Eine richtige Darlehenskasse wahrt nicht nur das Interesse der Gläubiger und Schuldner, sondern auch dasjenige der Bürgen.

Angeichts dieser Vorzüge des beschränkten Vereinsbezirktes, die nicht einmal Geldanlagen außer der Gemeinde, geschweige denn ins Ausland gestattet, worüber von Verbands wegen streng gewacht wird, muß es nicht verwundern, wenn das Zutrauen zu den Raiffeisenkassen stetig zunimmt und ihre beste Garantie bildenden Leitsätze denjenigen, welche überschüssiges Geld haben, volles Vertrauen erwecken. Wir haben hier im Gegensatz zur bürgerlichen Gesetzgebung Vorschriften, die man nicht nur nicht revidieren muß, sondern die sich durch die Tagesereignisse immer mehr als zeitgemäß ausweisen.

Die Erfahrungen der Kriegszeit werden hoffentlich auch diejenigen Instanzen, welche in nächster Zeit an die Ausarbeitung kantonaler Sparkassagesetze herantreten, veranlassen, die Schlüsse im Interesse der Gesetzgebung selbst wie auch der allgemeinen Volkswirtschaft so zu ziehen, daß vorbeugende Maßnahmen bewährter Systeme darin Berücksichtigung finden.

Obstverwertung, Mostbereitung.

Die außergewöhnlich reiche Obsternte erfordert eine richtige Verwertung. Die Obstverwertung ist erschwert dadurch, daß der Export wenig Obst abnimmt und das Dörren lau betrieben wird infolge Stagnation im Dörrobsthandel. Erfahrungsgemäß folgt nach einer so reichen Obsternte ein mageres Obstjahr, so daß der momentane Obsterüberschuß so weit als nur möglich in Dauerware übergeführt werden soll. Jedermann bedenke: Ich

muß für 2 Jahre mich eindenken, somit soll ich alle gängigen Konservierverfahren reichlich anwenden.

Trotz der Stagnation im Dörrgeschäft sollen wir möglichst viel Obst dörren, konservieren und auch frisch aufbewahren. Infolge Versagen des Exportes, geringerer Verwertung im Dörrgeschäft, wird nun die große Masse gemostet. Die Mostbereitung soll aber so besorgt werden, daß ein gutes und haltbares Produkt entsteht. Zu diesem Zwecke wollen wir einige Regeln angeben, um dieses Ziel zu erreichen. Wir setzen voraus, daß jedermann mit der Mostbereitung und Behandlung ordentlich vertraut sei.

Lasse das spätere Obst vollkommen reif werden; am besten ist es, daselbe fallen zu lassen (nicht zu schüteln). Herbes, rauhes oder mangelhaft ausgereiftes Obst wird noch einige Tage gelagert.

Erstelle niemals reinen Birnenmost, sondern mische mindestens 10—30 Prozent Äpfel dazu. Gemischte Säfte sind immer besser und haltbarer als reine. Reine Apfelsäfte sind günstig.

Alles Obst soll gut gewaschen werden. Im allgemeinen ist alles Mostobst, wenn es in die Trotte kommt, mehr oder weniger verunreinigt, auch mit Essigfermenten und Bakterien besetzt, welche schlimme Reime durch das Anfaulen der Frucht begünstigt werden. Richtiges Obstwaschen hat folgende Vorteile:

Der Saft wird appetitlicher, reiner im Geschmack. Infolge der Abkühlung und durch das Abwaschen so vieler Essigfermente wird die Essiggefahr stark vermindert. — Der Einwand, gewaschenes Obst habe zu wenig Hefezellen zum Gären, ist durch die große Praxis längstens widerlegt; auch wenn keine Reihese zugesetzt wird, tritt die Gärung rechtzeitig und kräftig ein.

Das Obstwaschen kann geschehen nach bekannter Methode im Kleinbetrieb oder mit Hydrant, noch besser mit Waschvorrichtung (im größeren Betrieb). Das Obstwaschen ist die Grundlage zur richtigen Mostbereitung.

Sorge für peinliche Reinlichkeit der Trotte und aller Geräte, reinige besonders nach dem Mosten, damit die Trotte nicht zum Essigherd wird. Es ist ein großer Vorteil, wenn man wöchentlich die ganze Trotteinrichtung mit heißem Sodawasser durchwäscht, dadurch wird alle Unreinigkeit beseitigt, die Essigfermente werden getötet und herausgeschafft. Obst, Trotte und Fässer müssen rein sein!

Heutzutage wird bei jeder besseren Einrichtung das Obst mindestens zweimal gemahlen und gepreßt, weil man damit ca. 20 Prozent mehr Ausbeute erzielt, als bei einmaliger Mahlung und Pressung.

Das Mosten soll ziemlich rasch gehen, längstens in zwei bis 3 Stunden muß der ganze Prozeß vorüber, Saft und Trester versorgt sein. Lasse nie einen „Druck“ stunden- oder tagelang auf der Presse liegen, denn er wäre samt dem Saft zu sehr der Essiggefahr ausgesetzt.

Setze dem Saft ja kein Wasser zu, dadurch würde die Qualität verschlechtert und die Haltbarkeit vermindert. Wenn so viele Leute sagen, man müsse Wasser zusetzen, so ist das eine trasse Unkenntnis, oder die Tendenz, das Quantum billig zu vermehren.

Dagegen aber setzt jeder unterrichtete Moster dem Saft zugleich bei der Trottenstände Reihese zu, welche er vorher von der Schweiz. Versuchsanstalt für Obst- und Weinbau in Wädenswil bezogen hat. Der

Reinhefezusatz ist ein durchaus natürliches Mittel, sehr billig, es begünstigt eine reinere, rasche Gärung mit gutem Resultat; auch werden die Krankheitskeime ziemlich stark unterdrückt. Damit man auch für ein großes Quantum nur ein Gläschen Reinhefe braucht, kann man sie selber vermehren, wozu eine Anleitung beiliegt. Reinhefezusatz ist eines der besten modernen Hilfsmittel.

Sollte etwelche Gefahr bestehen, welche beim Frühobst immer angenommen wird, besonders wenn zu teige, per Bahn transportierte Birnen verarbeitet werden, die Wärme groß ist oder sonstwie Befürchtungen bestehen, so setzt man dem Obstwein 3 bis 5 Tage nach der Herstellung per Hektoliter ca. 10 Gramm Kaliummetasulfat (oder Natriumbisulfat) zu. Das Mittel besteht in einem weißlichen Salz (oder Pulver), welches frisch aus der Apotheke erhältlich ist; es wird genau berechnet und gewogen, in ein sauberes Säcklein gebunden und letzteres ca. 12 Stunden in das Getränk hineingehängt, worauf das Salz aufgelöst wird. Damit bewirkt man eine Bekämpfung der schlimmsten Getränkekrankheiten; das Mittel ist gesetzlich erlaubt und wenn frisch und richtig angewendet, nicht zu beanstandeten.

Während der Gärung soll die Spundöffnung des Fasses mit irgend einem Gärschutz versehen werden wie z. B. mit Gärspund, mit Kerpelverschluß, mit gebogener Röhre in Flüssigkeit ausmündend u. s. f. Wichtig ist der Gärschutz am Anfang und gegen das Ende der Gärung.

Tue alles, um eine flotte rasche Gärung zu ermöglichen. Vernachlässige die Temperatur nicht, welche im Gärraum von 10—15 Grad C. sein sollte. Lasse daher den Keller im Spätherbst nicht zu früh erkalten.

Kontrolliere die Gärung gegen das Ende hin und da. Wenn der Saft auf ca. 2—5 Grad Reaumur gerehen hat, so soll das Faß mit einem gleichartigen, gesunden Most nachgefüllt und leicht verspundet werden.

Im Winter soll man die Klärung des Saftes begünstigen oder durch Klären mit Scheidmost, Gelatine oder Filtration herbeiführen und darf der ein- oder zweimalige Abzug nicht fehlen.

Wer sich eingehender über die moderne Mosterei interessiert, der beziehe bei Emil Wirz, Buchhandlung inarau, das Mostbuch von Huber, wo er alle Details der Mostbereitung und Behandlung findet. H.

Notiz für die Kassiere.

Die 5% einjährigen eidgen. Kassascheine für die Lebensmittelversorgung,

welche im Winter 1918 zum Kurse 99,5 % ausgegeben wurden, sind am 5. November 1919 al pari zur Rückzahlung fällig.

Die betreffenden Titel samt dem gleichzeitig fällig werdenden Coupon Nr. 2 können ab 15. Oktober a. c. dem Verbande speisenfrei zur Gutschrift in Konto-Korrent eingereicht werden.

Mit Rücksicht auf die starke Inanspruchnahme des Verbandspersonals in der ersten Hälfte November, ist die Einsendung dieser Kassascheine vor dem 31. Oktober sehr wünschenswert.

Hinsichtlich der Verbuchung wird bemerkt, daß die Differenz von ½ % zwischen An- und Verkauf (50 Cts.) als Kursgewinn über Verlust- und Gewinnkonto zu buchen ist. (Beispiel für Fr. 1000.— nominal: Kassa Soll und Haben Fr. 1000.— Schuldner Haben: Fr. 995.— Konto-Korrent (Verband) Soll Fr. 1000.— Gewinn und Verlust Haben Fr. 5.—.

Das Verbandsbureau.



Heimsparbüchsen

sind eingetroffen und können zu 45 Cts. pro Stück vom Verbandsbureau bezogen werden.



Status der Sparkassagelder

der st. gallischen Darlehenskassen
pro 1917/18.

Name der Kasse	Bestand am 31. Dez. 1917	Einlagen pro 1918	Rückbezüge pro 1918	Bestand am 31. Dez. 1918
1. N'helpenschwil (1)	381,531.23	149,999.79	76,030.20	455,500.82
2. Melz (2)	332,799.20	126,786.70	33,796.40	425,789.50
3. Benfen (3)	309,038.48	160,067.25	52,044.82	417,060.91
4. Alt St. Johann (5)	286,993.65	105,680.66	32,948.37	359,725.94
5. Nuolen (4)	290,140.88	128,510.15	67,659.08	350,991.95
6. St. Gall'tappel (8)	248,161.67	121,681.96	37,814.70	332,028.93
7. Waldfirch (6)	262,967.80	97,348.31	59,102.82	301,213.29
8. Neßlau-Str'au (10)	207,818.25	102,463.70	36,156.15	274,125.80
9. Jona (7)	256,945.00	52,882.32	39,590.71	271,091.27
10. Bernegg (9)	209,863.47	67,161.43	45,434.38	231,590.52
11. Wartau (15)	144,996.51	88,990.87	29,095.15	204,892.43
12. Andwil (12)	167,966.49	70,601.40	40,036.45	198,531.44
13. Mörschwil (11)	168,541.03	72,936.61	58,006.01	183,471.63
14. Rogelsberg (19)	124,459.94	71,165.31	22,055.75	173,569.30
15. Quarten (25)	87,991.92	136,266.65	50,993.25	173,265.32
16. St. Josephen (13)	154,421.61	37,997.65	25,150.86	167,268.40
17. Eggersriet (14)	146,992.39	49,420.06	31,240.32	165,172.13
18. Oberbüren (21)	108,376.83	71,781.25	18,579.13	161,578.95
19. Bonat-Kappel (16)	133,320.57	48,803.34	23,454.—	158,669.91
20. Widenau (17)	132,118.06	58,715.40	32,809.42	158,024.04
21. Wildhaus (18)	126,399.95	57,083.54	27,094.40	156,389.09
22. Tübach (20)	115,603.83	38,347.48	26,051.03	127,900.33
23. Amden (23)	100,388.96	38,313.47	12,777.75	125,924.88
24. Goldach (22)	100,703.46	49,800.10	29,640.65	120,862.91
25. Goldingen (28)	69,277.06	70,448.46	27,981.05	111,744.47
26. Balgach (24)	91,701.64	27,271.91	15,033.75	103,939.80
27. N'helpenschwil (27)	72,281.31	44,100.42	15,936.60	100,445.13
28. Untereggen (26)	82,973.51	35,976.65	23,898.90	95,051.26
29. Flums (30)	66,219.64	34,786.96	14,844.32	86,162.28
30. Wittenbach (31)	64,642.84	29,153.65	9,621.80	84,174.69
31. Stein (29)	66,511.61	34,962.17	19,709.20	81,764.58
32. St. Peterzell (33)	44,160.85	47,470.28	13,281.78	78,349.35
33. Saragans (39)	22,826.41	42,501.30	3,409.90	60,917.81
34. St. Margreth. (38)	27,423.30	31,155.65	4,908.10	53,670.85
35. Hemberg (35)	39,237.55	27,206.15	13,847.90	52,595.82
36. Bernhardszell (32)	45,195.26	18,352.90	13,620.94	49,927.22
37. Gantereschwil (34)	43,468.55	15,880.51	9,776.10	49,572.91
38. Winkeln (36)	35,055.90	20,319.65	6,996.45	49,379.10
39. Berg-Freiborf (37)	32,702.97	26,892.20	14,317.—	45,278.17
40. Schwarzenbach (40)	22,054.67	24,112.80	4,057.—	42,010.47
41. N'schacherberg (43)	16,792.15	22,444.50	2,930.70	36,305.95
42. Ragaz (41)	21,040.70	18,736.55	5,765.20	34,012.05
43. Mattwil (42)	18,211.90	14,018.90	5,330.50	26,900.30
44. Wil u. Umgeb. (44)	13,675.90	11,044.75	3,334.30	21,386.35
45. Valens (45)	11,349.38	5,058.98	2,546.10	13,862.26
46. Schänis	Neugardg.	8,109.60	—	8,190.60
47. Rheineck (46)	3,373.50	447.15	380.—	3,440.65

Die in () aufgeführten Zahlen bedeuten die Rangordnung pro 1917.